

## **RICHTLINIE**

### **zur Reduzierung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud (Soziale Staffelung der Elternbeiträge)**

#### **1. Einleitung**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 8/2017 idF. BGBl. Nr. 87/2019 wird die Richtlinie zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge sind vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud mittels Tarifordnung zu beschließen.

Auf Basis dieser Richtlinie können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen die Reduktion des Elternbeitrages für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud beantragen.

#### **2. Voraussetzungen**

Das Kind, für welches die Reduktion des Elternbeitrages beantragt wird, muss schulpflichtig und am Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschule Frantschach-St. Gertraud angemeldet sein.

Weiters müssen das betreffende Kind sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud gemeldet sein und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. Ausgenommen von dieser Voraussetzung ist die Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt oder dergleichen.

#### **3. Beantragung**

Die Reduzierung des Elternbeitrages ist mittels dazu im Gemeindeamt aufliegenden bzw. auf der Gemeindehomepage abrufbaren Antragsformulars samt erforderlichen Beilagen im Marktgemeindeamt Frantschach-St. Gertraud einzubringen.

Dem Antrag sind jedenfalls die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten drei Monate in Kopie anzuschließen.

Der Antrag auf Reduzierung des Elternbeitrages gemäß dieser Richtlinie zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge, kann bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung gestellt werden.

#### 4. Höhe der Ermäßigung

Die Grundlage zur Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen für den Heizzuschuss. (Beilage 1)

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

#### 5. Dauer der Ermäßigung

Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu entrichten.

Im Falle der Genehmigung des Antrages wird der reduzierte Elternbeitrag ab der nächsten Vorschreibung für das restliche Schuljahr, sofern die Anspruchsberechtigung besteht, eingehoben.

#### 6. Meldepflicht

Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen, sind der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud umgehend zu melden.

#### 7. Überprüfung

Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

#### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Reduzierung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud (Soziale Staffelung der Elternbeiträge) tritt mit 1. September 2021 in Kraft und wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2021 beschlossen.

Der Bürgermeister:



*Günther Vallant*

Günther Vallant

**Höhe der Ermäßigung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud**

**Höhe des Einkommens**

Die Einkommensgrenzen betragen für die Gewährung der

**Ermäßigung in Höhe von 50%**

	<b>Einkommensgrenze (monatlich)*</b>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 920,-</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.450,-</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 150,-</b>

**Ermäßigung in Höhe von 30%**

	<b>Einkommensgrenze (monatlich)*</b>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 1.140,-</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.570,-</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 150,-</b>

**\*alle Beträge gerundet**